

BGW-Fortbildungen sind Bedingung für die alternative Betreuung

Sehr geehrte Unternehmerin,
Sehr geehrter Unternehmer,

Sie haben die alternative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung gewählt. Damit entscheiden Sie selbst auf Grundlage Ihrer Gefährdungsbeurteilung, wie viel Beratung Sie durch Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihren Betriebsarzt bzw. Ihre Betriebsärztin benötigen.



Eine Voraussetzung für die alternative Betreuung ist, dass Sie **spätestens alle 5 Jahre** eine 4,5-stündige Fortbildung bei Ihrem Dienstleister besuchen (siehe DGUV Vorschrift 2 Anlage 3).

In den Fortbildungen erfahren Sie wichtige Neuerungen und vertiefen Ihre Fachkenntnisse zum Arbeitsschutz.

Sie verlieren die Berechtigung für die alternative Betreuung, falls Sie nicht rechtzeitig an einer Fortbildung teilnehmen.

Sie müssen dann einen Vertrag über die Regelbetreuung abschließen.

Bitte melden Sie sich deshalb bei Ihrem Dienstleister für die alternative Betreuung rechtzeitig zur Fortbildung an.

Freundliche Grüße

Ihre
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege – BGW
Bereich betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung